



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Zermatt vom 24. Oktober 2011, mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 31. August 2011 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Verlegung der Verkehrszone im Bereich der Parzellen Nr. 1630 und Nr. 3905);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2011;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 31. August 2011, womit die oben genannte Teilrevision des Zonennutzungsplanes mehrstimmig beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 36 vom 9. September 2011;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 18. Januar 2012, womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 26. Januar 2012, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Zermatt vom 31. August 2011 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 31. August 2011 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Verlegung der Verkehrszone im Bereich der Parzellen Nr. 1630 und Nr. 3905) wird homologiert.

Sitzung vom **- 8. Feb. 2012**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI